

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 25. Mai 2014

wird gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

1. Wahltag

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG den **25. Mai 2014 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** bestimmt, so dass diese zeitgleich mit der Europawahl stattfindet.

Für eine etwaige **Stichwahl** hat der Rat der Gemeinde Auetal gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG den **15. Juni 2014** festgelegt.

Wahlzeit ist jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens am 07. April 2014 bis 18.00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **54 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge Unterschriften **nicht erforderlich**:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Wählergemeinschaft Auetal (WGA)

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **24. Februar 2014** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Auetal, 20.01.2014

Der Gemeindevahlleiter
gez. Thomas Priemer